

Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius in Essen-Steele

Friedhofsgebührenordnung

Für das Bestattungswesen auf den Friedhöfen der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Essen-Steele:

1. **Alter Laurentiusfriedhof**
Laurentiusweg, Essen-Steele
2. **Neuer Laurentiusfriedhof**
Am Stadtgarten, Essen-Steele
3. **Friedhof St. Antonius**
Bochumer Landstraße, Essen-Freisenbruch
4. **Friedhof St. Joseph**
Lindkensäfeld, Essen-Horst/Eiberg

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Essen-Steele hat in seiner Sitzung am **27.09.2018** die nachfolgende Gebührenordnung beschlossen.

§1

Allgemeines

Für die Benutzung der vorgenannten Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif gleichen Datums, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

§2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Friedhöfe oder ihre Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. Leistungen oder Genehmigungen der Friedhofsverwaltung beantragt oder Rechte erwirbt. Ebenso ist derjenige zahlungspflichtig, in dessen Auftrag die Friedhöfe oder ihre Einrichtungen benutzt bzw. Leistungen, Genehmigungen oder Rechte beantragt oder erworben werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie alle als Gesamtschuldner.

§3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Friedhöfe einschließlich ihrer Einrichtungen oder mit der Beanspruchung von Dienstleistungen. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid, der durch einen einfachen Brief dem Gebührenschuldner bekanntgegeben wird. Die Gebühren sind innerhalb von 3 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Der Kirchenvorstand kann, von Notfällen abgesehen, die Benutzung der Friedhöfe oder ihrer Einrichtungen untersagen und Leistungen verweigern, falls fällige Gebühren noch nicht entrichtet oder entsprechende Sicherheiten noch nicht geleistet wurden.

§4

Rücknahme von Aufträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen zurückgenommen, und wurde entsprechend diesem Antrag mit sachlichen Vorbereitungen bereits begonnen, können je nach Umfang der erbrachten Leistungen bis zu 50% der Gebühren erhoben werden.

§5

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§6

Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

Friedhofsgebührentarif**1. Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten****Wahlgrab 25 Jahre Gebühr**
je Grabeinheit

- Wahlgrab 1.800 €
- Urnenwahlgrab 1.100 €
- Beibestattung einer Urne in ein vorhandenes Wahlgrab 180 €

Reihengrab 20/25 Jahre*

- Reihengrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr 250 €
- Reihengrab für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr 1.200 €
- Urnenreihengrab 1.000 €

Wiesengrab 20/25 Jahre*
einschl. Grabstein und 20/25jähriger Pflege

- Wiesengrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr 900 €
- Wiesengrab für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr 1.900 €
- Urnenwiesengrab 1.300 €

Partnergrab 20/25 Jahre*
einschl. Grabstein und 20/25jähriger Pflege

- Partnergrab 4.000 €
- Urnenpartnergrab 2.800 €

Gemeinschaftsgrab 20/25 Jahre*
einschl. Grabstein und 20/25jähriger Pflege

- Gemeinschaftsgrab 2.100 €
- Urnengemeinschaftsgrab 1.500 €

Urnenbaumgrab 25 Jahre 2.250 €**Reservierung von Wahl- und Urnenwahlgräbern für die Dauer von 5 Jahren**

- Wahlgrab 150 €
- Urnenwahlgrab 100 €

Verlängerung

Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahl- und Urnenwahlgräbern

- Bei Verlängerung eines Nutzungsrechtes wird für jedes Jahr 1/25 der dann geltenden Erwerbsgebühr erhoben.

Verlängerung zur Pflege

Verlängerung eines Nutzungsrechtes ausschließlich zu Pflegezwecken

- Bei Verlängerung eines Nutzungsrechtes ausschließlich zu Pflegezwecken beträgt die Gebühr pro Jahr, pro Grabeinheit
 - für ein Wahlgrab 20 €
 - für ein Urnenwahlgrab 10 €

2. Benutzung der Einrichtungen

- Aufbahrung in der Kirche 150 €
- Aufbahrungsraum 150 €
- Kapelle 150 €
- Benutzung Orgel / Harmonium 25 €

3. Grabbereitung, Ausgrünen des Grabes und Steinbegrenzung**Grabbereitung**

- Erdgrab bis zum 5. Lebensjahr 250 €
- Erdgrab ab dem 5. Lebensjahr 600 €
- Urnengrab 185 €

Ausgrünen des Grabes

- Erdgrab bis zum 5. Lebensjahr und Urne 30 €
- Erdgrab ab dem 5. Lebensjahr 55 €

Seitliche Begrenzung

- Urnenwahlgrab 40 €
- Reihengrab 80 €
- Wahlgrab 100 €

* Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich. Die Nutzungszeit auf dem Alten- und Neuen Laurentiusfriedhof beträgt 20 Jahre. Die Gebühren bleiben davon unberührt.

4. Rückgabe und Abräumung

Vorzeitige Rückgabe

Entzug und vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten je Grabeinheit

- Verwaltungsgebühr 50 €
- Unterhaltungsgebühr je Jahr der verbleibenden Ruhezeit je Grabeinheit
 - Erdgrab 40 €
 - Urnengrab 30 €

Abräumung

Abräumen der Grabstelle bei Rückgabe je Grabeinheit

- Wahlgrab 140 €
- Reihengrab 120 €
- Urnengrab 80 €

5. Zuschläge und Zusatzgebühren

Zuschläge an Samstagen

- Benutzung der Kapelle/Kirche 50 €
- Grabbereitung
 - für eine Erdbestattung 200 €
 - für eine Urnenbestattung 160 €

Zusatzgebühren

- Zweitausfertigung der Graburkunde 10 €
- Postalische Zusendung der Friedhofssatzung 10 €

6. Genehmigung, Grabmale, Grabeinfassung und Grababdeckungen

- Genehmigungsgebühr 50 €

Fachtechnische- und Sicherheitsprüfung

Wahl- und Reihengrab

- stehendes Grabmal 160 €
- liegendes Grabmal 70 €
- Grabeinfassung, je Grabeinheit 70 €
- Kiesabdeckung, je Grabeinheit 30 €

Urnengräber

- stehendes Grabmal 80 €
- liegendes Grabmal 35 €
- Grababdeckung, je Grabeinheit 80 €
- Grabeinfassung, je Grabeinheit 35 €
- Kiesabdeckung, je Grabeinheit 15 €

7. Ausgrabung und Umbettung

- Genehmigung von Anträgen 100 €

Ausgrabung

- Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr 800 €
- Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr 2.400 €
- Urne 250 €

Bei Wiederbeisetzung auf einem unserer Friedhöfe ist zusätzlich eine entsprechende Gebühr für die Grabbereitung zu entrichten.

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am **01.01.2019** in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Gebührensatzungen aller genannten Friedhöfe und alle übrigen entgegenstehenden Regelungen der Kirchengemeinde außer Kraft.

Essen, den 27.09.2018



Siegel der Kirchengemeinde

Vorsitzender

Mitglied

Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Essen, den 18.04.2019

Das Bischöfliche Generalvikariat



i. V.
Alfons Hols
stellv. Dekan

Genehmigt:

Az.: 07.03.10.02
Bezirksregierung 23.07.2019
Düsseldorf, den
im Auftrag



Ergänzung zur Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Essen- Steele

Die ausgewiesenen Bestattungsarten aus unserer neuen Friedhofsgebührenordnung sind noch nicht auf allen Friedhöfen möglich.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere Friedhofsverwaltung.

St. Laurentius Essen-Steele

Laurentiusweg 18

45276 Essen

Telefon: 0201/517677

Fax: 0201/5147741

E-Mail: St.Laurentius.Friedhofsverwaltung.Essen-Steele@bistum-essen.de

Öffnungszeiten: Mo.+ Die. und Do + Fr. 10:00 Uhr -12:00 Uhr